

„Förderverein HVO Bad Steben“

Vereinssatzung

Amtsgericht Registergericht HOF
Eing.: 26. Nov. 2007
Anl.:
..... DM GKM / DM GKST

3

6

Entwurfsstand vom: 25.08.2006

9 § 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein HVO Bad Steben“. Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- 12 2. Sitz des Vereins ist 95138 Bad Steben.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15 § 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 18 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 21 3. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 27 5. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der „Helfer vor Ort Bad Steben“ (kurz „HVO“). Der HVO unterstützt das öffentliche Gesundheitssystem, insbesondere den medizinischen Rettungsdienst durch Überbrückung des therapiefreien Intervalls bei lebensbedrohlichen Unfällen und Notfällen durch das Leisten Erster Hilfe nach professionellen Standards.
- 30 6. Der Zweck soll verwirklicht werden durch:
 - 33 • Gewinnung von Mitgliedern,
 - Gewinnung von Zuwendungen und Spenden,
 - 36 • finanzielle Unterstützung der „HVO“ zum Unterhalt laufender Kosten sowie
 - Finanzierung notwendiger Materialien und Gerätschaften der „HVO“,
 - Förderung von Aus- und Fortbildung der „HVO“.
- 39

42 § 3 – ordentliche Mitgliedschaft im Verein

- 42 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche bereit ist, den Vereinszweck ideell und finanziell regelmässig zu unterstützen.
- 45 2. Über den schriftlich oder per FAX herzureichenden „Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft“ entscheidet der Vorstand. Mit Beantragung der Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied anerkennt die/der Bewerber/-in die Satzung des Vereins in Ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Aufnahme in den Verein wird
- 48

Satzung „Förderverein HVO Bad Steben“

dem neu aufgenommenen, ordentlichen Mitglied durch einfachen Brief bekanntgegeben. Aus Portoersparnisgründen und Gründen wirtschaftlicher Geschäftsführung genügt eine Briefübergabe oder Einwurf. Eine Zustellung durch Briefdienste ist nicht erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss aus dem Verein.
4. Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds mittels Einschreiben gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Austritt kann ausschliesslich zum Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, erfolgen.
5. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss der erweiterten Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von mindestens 4 Wochen, mittels einfachen Briefes an die dem Verein letztbekannte Adresse, mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich an die letzte, dem Verein bekannte Adresse, mittels einfachem Brief mitzuteilen. Diese Briefe können jeweils, aus Gründen der Portoersparnis und der Verwaltungsvereinfachung, auch persönlich übergeben bzw. eingeworfen werden. Einer Zustellung durch Briefdienste bedarf es nicht. Eine Beitreibung noch ausstehender Beiträge erfolgt in diesen Fällen nicht.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem so ausgeschlossenen Mitglied wird der Ausschluss aus dem Verein, in gleicher Weise wie in Punkt 5 beschrieben, schriftlich mitgeteilt.

§ 4 – Ehrenmitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder und Persönlichkeiten (auch Persönlichkeiten, die keine Mitglieder sind), welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimmrecht, jedoch über ein Teilnahmerecht in den Mitgliederversammlungen. Sie sind hierzu wie ordentliche Mitglieder zu laden.
3. Ernennungen zum Ehrenmitglied erfolgen durch einstimmigen Beschluss der erweiterten Vorstandschaft. Vorschläge als Ehrenmitglied können der erweiterten Vorstandschaft von jedem Mitglied in Schriftform mit ausführlicher Begründung jederzeit unterbreitet werden. Über die Annahme oder Ablehnung muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten schriftlich Beschluss gefasst werden. Einer Begründung für Zustimmung oder Ablehnung bedarf es nicht.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Zahlungsmodalitäten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragssatzung schriftlich niedergelegt. Höhere, freiwillige Beiträge sind ausdrücklich zugelassen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die erweiterte Vorstandschaft kann durch einstimmigen Beschluss einmalige oder mehrfache Beitragsfreistellungen herbeiführen. Hierbei ist in jedem Fall jedoch ein strenger wirtschaftlicher Maßstab anzulegen, um den Vereinszweck nicht zu gefährden.

- 99 4. Spenden werden jederzeit dankend angenommen. Sie dürfen jedoch nicht mit
102 Auflagen hinsichtlich ihres Verwendungszwecks verbunden werden.

102 **§ 6 - Organe des Vereins**

- 105 1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die „erweiterte Vorstandschaft“ und die
Mitgliederversammlung.

108 **§ 7 – Vorstand des Vereins**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.
111 2. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein
gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird satzungsmässig
114 bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann
Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der erste
117 Vorsitzende hat seine Verhinderung diesbezüglich rechtzeitig anzuzeigen und
schriftlich zu begründen. Die Begründung ist zu den Vereinsunterlagen zu
nehmen und muss jederzeit nachvollziehbar sein.
120 3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt 730 Tage. Wiederwahl ist zulässig.
Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr
123 vollendet haben und die voll geschäftsfähig sind. Als gewählt gilt jeweils
die/der Kandidat/-in, die/der in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der
Stimmen auf sich vereinigen kann.

126 **§ 8 – Die „erweiterte Vorstandschaft“ des Vereins**

- 126 1. Die „erweiterte Vorstandschaft“ besteht aus dem Vorstand, gem. §7 dieser
Satzung, dem Kassier, dem Schriftführer sowie dem „Leiter der aktiven HvO –
129 Mannschaft“.
2. Die „erweiterte Vorstandschaft“ führt die Geschäfte im Sinne des
Vereinszwecks, solange diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten
132 sind.
3. Für die Wahl des Kassiers und des Schriftführers gelten die gleichen Regeln wie
für die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden. Die Wahl des „Leiters der
135 aktiven HvO - Mannschaft“ erfolgt durch diese in eigener Verantwortung.
4. Die „erweiterte Vorstandschaft“ führt die Geschäfte auch nach Ablauf der
138 Amtszeit bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied der „erweiterten
Vorstandschaft“ während seiner laufenden Amtsperiode aus, ist binnen 6
141 Monaten eine „ausserordentliche Mitgliederversammlung“ einzuberufen, auf der
dann ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt wird. Beim Ausscheiden eines
Vorstandsmitglieds hat, soweit unverschuldet möglich, eine ordentliche
144 Amtsübergabe samt aller vorhandenen Unterlagen an den Nachfolger zu
erfolgen.
5. Die „erweiterte Vorstandschaft“ gibt sich eine „Geschäftsordnung“, die in der
147 nächsten Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der bei dem Aufruf
zur Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden muss. Bis die
Mitgliederversammlung einer geänderten Geschäftsordnung zustimmt, bleibt
die vorherige übergangsweise in Kraft.
6. Die „erweiterte Vorstandschaft“ legt der Mitgliederversammlung mit einem

150 „Jahresbericht“ über das vergangene Jahr sowie einen jährlichen
153 „Kassenbericht“ Rechenschaft über ihr Tun ab. Die „erweiterte Vorstandschaft“
ist auf der jährlich abzuhaltenden „ordentlichen Mitgliederversammlung“ von
den anwesenden stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedern mit
156 Stimmenmehrheit zu entlasten, wobei jedem Mitglied der „erweiterten
Vorstandschaft“ einzeln Entlastung zu erteilen ist. Wird die Entlastung durch die
Mitglieder verweigert, erfolgt unverzüglich eine Neuwahl. Eine Wiederwahl für
diesem Fall ist ausgeschlossen.

159 § 9 - Mitgliederversammlung

1. Eine „ordentliche Mitgliederversammlung“ findet einmal im Kalenderjahr,
zweckmässiger Weise in den seinen ersten 3 Monaten, statt.
- 162 2. Eine „außerordentliche Mitgliederversammlung“ kann vom ersten oder zweiten
Vorsitzenden des Vorstands jederzeit einberufen werden. Sie ist stets dann
165 einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil aller ordentlichen
Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragt oder
wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 168 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor
der Sitzung, wobei eine Tagesordnung beizulegen ist. Die Einladung erfolgt
grundsätzlich rechtswirksam durch e-mail an die dem Vorstand zuletzt
171 bekannte e-mail Adresse des Mitglieds. Mitglieder ohne bekanntgegebene e-
mail Adresse werden mittels einfachem Brief eingeladen, der aus
174 Portoersparnisgründen nicht mit Briefdiensten zugestellt werden muss, sondern
auch durch sonstige Übergabe erfolgen kann. Grundsätzlich wird der Termin
einer jeden Mitgliederversammlung im Amtsblatt „Der Stebener“ rechtzeitig,
d.h. mindestens 2 Wochen vor dem Termin, bekanntgegeben.
- 177 4. Die Mitgliederversammlung ist, bei satzungsgemäßer Ladung, ohne Rücksicht
auf die Zahl der jeweils erschienen ordentlichen Mitglieder, in jedem Fall
beschlussfähig.
- 180 5. Die Versammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstands
geleitet. Die der Einladung beigefügte Tagesordnung kann, durch einfachen
Mehrheitsbeschluss der Versammlung, erweitert werden.
- 183 6. Stimmberechtigt sind alle beim Aufruf zur Abstimmung anwesenden,
ordentlichen Vereinsmitglieder. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung
mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 186 7. Die Stimmabgabe erfolgt, für jeden Tagesordnungspunkt gesondert, per
Handzeichen, falls sich nicht mindestens ein Drittel der anwesenden
Stimmberechtigten gegen dieses Abstimmungsverfahren ausspricht. In diesem
Fall erfolgt dann die Abstimmung für diesen Tagesordnungspunkt geheim und
189 schriftlich.
- 192 8. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der
anwesenden, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 195 9. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der
anwesenden, stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich.
10. Der Schriftführer erstellt, binnen 14 Kalendertagen nach jeder
Mitgliederversammlung, eine Niederschrift. Diese ist jeweils vom Leiter der
Versammlung und dem Schriftführer unverzüglich eigenhändig zu
unterzeichnen.
- 198 11. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht Niederschriften der

Satzung „Förderverein HvO Bad Steben“

Mitgliederversammlungen in vernünftiger Weise einzusehen und/oder sich zu eigenen Lasten Kopien hiervon anfertigen zu lassen. Nichtmitgliedern dürfen diese Kopien in keinem Fall sichtbar gemacht werden.

12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann jedoch auch einen öffentlichen Teil enthalten. Im nicht öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung sind Gäste namentlich dann zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.

13. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche die Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr prüfen und in der nächstfolgenden „ordentlichen Mitgliederversammlung“ Bericht erstatten werden. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

14. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstands
- Die Wahl der erweiterten Vorstandschaft
- Die Wahl der beiden Kassenprüfer
- Beschlußfassung zu einer Beitragssatzung bzw. Änderung derselben
- Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung bzw. Änderung derselben
- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung des Vereins
- Die Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten
- Die Entlastung der Vorstandschaft

§10 – Grundsätze der Vereinsführung

1. Alle Mitglieder des Vereins sind angehalten, die Vereinszwecke nach Kräften zu unterstützen und, wo möglich, zu fördern.
2. Alle Mitglieder des Vereins sind angehalten, das öffentliche Ansehen des Vereins und auch der „HvO“, nach Kräften zu unterstützen und, wo möglich, zu fördern.
3. Die „modernen Medien“, besonders das „Internet“, wird von allen Mitgliedern des Vereins als herausragende Möglichkeit zur Information und Kommunikation anerkannt und soll daher, wo immer möglich, sinnvoll und wirtschaftlich, in die Vereinsarbeit eingebunden werden.

§ 10 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder in einer „ordentlichen Mitgliederversammlung“ oder einer „ausserordentlichen Mitgliederversammlung“ beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das bei Auflösung vorhandene, restliche Vereinsvermögen, nach Begleichung ausstehender Verbindlichkeiten Dritten gegenüber, in vollem Umfang dem „Bayerischen Roten Kreuz“, Ortsgliederung Bad Steben zu, welches es dann im Sinne des ehemaligen Vereinszwecks zu verwenden hat.

Bad Steben, den 25. August 2006

U. Klisch *D. Dalka* *J. Jan* *S. Schmidt*
A. Walther *Thomas R. R.* *S. Schmidt*